

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. Mai 2008

**Gesetz
über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz
(Denkmalschutzgesetz)**

Änderung vom 2008

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu:

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung sowie in Vollziehung von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966³⁾, des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966⁴⁾, der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984⁵⁾,

§ 2 Abs. 1

¹⁾ Denkmäler nach diesem Gesetz sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, gestaltete Freiräume, Verkehrsanlagen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde sowie in einer engen Beziehung hiezu stehende bewegliche Objekte, die einen sehr hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen.

§ 4

Objekte, an deren Erhaltung ein sehr hohes öffentliches Interesse besteht, werden unter kantonalen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen.

2. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 12 Abs. 1

Die Denkmalkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Einwohnergemeinden und kantonalen Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Denkmalschutz oder verwandten Zielen widmen und seit mindestens fünf Jahren bestehen, haben bei der Wahl der Kommission ein Vorschlagsrecht. Im Übrigen achtet der Regierungsrat auf eine ausgewogene Interessenvertretung. Kommissionspräsident ist von Amtes wegen der Direktor des Innern.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 23, 545 (BGS 423.11)

³⁾ SR 451

⁴⁾ SR 520.3

⁵⁾ SR 520.31

§ 14 Abs. 1

¹ Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege (Art. 25 Abs. 2 NHG) und hat namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

§ 25 Abs. 1 Bst. a)

- a) das Denkmal von sehr hohem wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert ist;

II.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾.
2. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1